

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Munderfing am Montag, den 11.03.2024 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Munderfing

Beginn: 19:30

Ende: 20:20

Anwesend sind:

Bürgermeister

Voggenberger Martin ÖVP

Gemeindevorstandsmitglieder

Bruckenberg Johanna ÖVP

Schwab Karl SPÖ

Plainer Daniela, Mag. MBI

Probst Johannes ÖVP

Schinagl Stefan ÖVP

Gemeinderatsmitglieder

Anglberger Hans Jürgen SPÖ

Berger Bettina, BEd ÖVP

Bramsteidl Friedrich ÖVP

Breckner Jutta SPÖ

Feldbacher Thomas ÖVP

Fuchs Sabine MBI

Fuchs Thomas MBI

Hammerer Renate MBI

Lenzing Debora, Dipl.-Betriebsw. (FH) MBI

Linecker Markus MBI

Maderegger Dominik ÖVP

Schauer Eva-Maria ÖVP

Schmedt Mario FPÖ

Schmidhuber Gerhard SPÖ

Spitzer Birgit ÖVP

Timson Ursula FPÖ

Wiener Johannes, Dr.Jur. ÖVP

Wimmer Franz ÖVP

Gemeinderats-Ersatzmitglieder

Grassegger Christian MBI Vertretung für Herrn Friedrich Nobis

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevorstandsmitglieder

Nobis Friedrich MBI

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass im Sinne der Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990

- a.) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b.) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (gemäß § 45 Abs.1 OÖ Gemeindeordnung 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 28.02.2024 unter Bekanntgabe der nachstehenden Tagesordnungspunkte erfolgt ist und am gleichen Tag durch öffentlichen Anschlag an der Gemeindeamtstafel bekannt gemacht wurde,
- c.) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d.) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11.12.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Der Vorsitzende gibt noch folgende Mitteilung:

Er bestimmt Rebekka Krieger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

DRINGLICHKEITSANTRAG

An den Gemeinderat der Gemeinde Munderfing gemäß § 57 Abs. 4 und § 46, Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990.

Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 - Baulandentwicklung

Sachverhalt:

Seitens des Landes OÖ wird seit neuestem bei Flächenwidmungen eine Dokumentation der Baulandentwicklung seit dem Jahr 2020 gefordert und es ist dafür eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich. Das Land fordert dies auch für die bereits in den letzten Monaten beschlossenen Änderungen.

Frau Angelika Christ beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 1740/3, KG. Achenlohe, im südwestlichen Bereich des Grundstückes, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen. Die Umwidmung erfolgt, um einen neuen Bauplatz mit einer Größe von ca. 950 m² im Anschluss an bestehendes Dorfgebiet zu schaffen. Der Vorsitzende verweist hierzu auf den gefassten Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2023.

Der Vorsitzende bringt zu der angeführten Flächenwidmung die Baulandentwicklung zur Kenntnis:

Gemeinde Munderfing - Dokumentation der Baulandentwicklung seit 2020

	Rechtswirksam seit	And. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m ²)	davon bebaut (m ²)	Anmerkung
Wohngebiet W	14.06.2022	20	Neuhöllersberg	vorhanden	34.400	0	BBPL. 5 Neuhöllersberg
	01.02.2023	37	Munderfing (Kaufmann)	vorhanden	1.050	0	1 neuer Bauplatz
Summe					35.450	0	100,0% Reserven
Dorfgebiet D							
	04.07.2023	38	Valentinhaft (Schindecker)		315	0	
Summe				315	0	100,0% Reserven	
Gemeinsames Baugebiet M							
Summe				0	0	#DIV/0!	
Engeschränktes Gemischtes Baugebiet	21.11.2023	39	Munderfing (Graf)		2.275	0	
	22.07.2022	35	Hackelsberger II		768	0	
Summe				3.043	0	100,0% Reserven	

Der Vorsitzende ersucht diesen Dringlichkeitsantrag noch am Schluss dieser Tagesordnung in Beratung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest. Der Dringlichkeitsantrag wird noch am Ende der Tagesordnung in Beratung genommen.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses
3. Nachtragsvoranschlagsprüfung 2023; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau
Vorlage: AV/015/2024
4. 1. Korrektur Eröffnungsbilanz
Vorlage: AV/018/2024
5. 2. Korrektur Eröffnungsbilanz
Vorlage: AV/947/2023

- 6 . Rechnungsabschluss 2023
Vorlage: AV/035/2024
- 7 . Straßensanierungsprogramm 2024 - Auftragsvergabe
Vorlage: AV/036/2024
- 8 . Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten
Vorlage: AV/006/2023
- 9 . Neue Feuerwehr Gebührenordnung
Vorlage: AV/012/2024
- 10 . Löschung Vorkaufsrecht für die OÖ Bauland - Krachergründe
Vorlage: AV/019/2024
- 11 . Verordnung betreffend Auflassung der öffentlichen Wegverbindung Dampfsäge - Kaufmann
Vorlage: AV/008/2023
- 12 . Erweiterung PV-Anlagen auf den Dachflächen der Gemeindegebäude
Vorlage: AV/039/2024
- 13 . Heizungsumstellung Gemeindeamt/Bauhof/LMS; Auftrag für Betrieb und Wartung der Heizungsanlage
Vorlage: AV/037/2024
- 14 . Antrag der SPÖ gem. § 46 (2) der OÖ. Gemeindeordnung: Resolution zur Verbesserung der Gemeindefinanzen
Vorlage: AV/040/2024
- 15 . Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.43; Schulzentrum - Einleitungsbeschluss
Vorlage: AV/034/2024
- 16 . Neuhöllersberg; Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden
Vorlage: AV/022/2024
- 17 . Errichtung Infrastruktur "Neuhöllersberg" - Auftragsvergabe Leitungsbau und Unterbau Straße
Vorlage: AV/038/2024
- 18 . Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 "Neuhöllersberg"
Vorlage: AV/033/2024

- 19 . Wohnbauprojekt Neuhöllersberg; Änderung der Nutzungsvereinbarung mit der ISG
Vorlage: AV/949/2023
- 20 . Dringlichkeitsantrag; Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 - Baulandentwicklung
Vorlage: AV/041/2024
- 21 . Allfälliges

1. Bürgerfragestunde

Da die anwesenden Zuhörer keine Fragen haben, geht Bürgermeister Martin Voggenberger zu der offiziellen Tagesordnung der Sitzung über.

2. Prüfungsbericht des Prüfungsausschusses

Obmann des Prüfungsausschusses Thomas Fuchs berichtet, dass in der Sitzung am 22.02.2024 das Straßenbudget 2023, das 2. Halbjahr 2023 vom FC Munderfing, das 2. Halbjahr der Verfügungsmittel vom Bürgermeister, die entstandenen Kosten von der Aussendung für die Firma Siccro und der Rechnungsabschluss 2023 geprüft wurden und keine Beanstandungen festgestellt wurden. Nur zur Aussendung für die Firma Siccro weist der Vorsitzende darauf hin, dass in Zukunft bei solchen Fällen auch die Personalkosten (in diesem Fall ca. 100,- Euro) zur Gänze weiterverrechnet werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Der Bericht des Prüfungsausschusses wird zur Kenntnis genommen.

3. Nachtragsvoranschlagsprüfung 2023; Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau **Vorlage: AV/015/2024**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der Nachtragsvoranschlag 2023 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn einer Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Prüfbericht wie vorliegend zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Braunau betreffend Nachtragsvoranschlagsprüfung 2023 wird wie vorliegend zur Kenntnis genommen.

4. 1. Korrektur Eröffnungsbilanz

Vorlage: AV/018/2024

Sachverhalt:

Aufgrund eines abgeänderten Zuschussplanes der KPC für das ABA Vorhaben BA 06 LIS (Leitungsinformationssystem) ist es erforderlich die ursprüngliche Fördersumme der KPC auf den berechtigten Wert zu korrigieren.

Artikel VI Abs. 3 Z2 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 zur Oö. GemO 1990 lautet wie folgt:

Nachträglich erforderliche Korrekturen können bis spätestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz (Z 3) vorgenommen werden und bedürfen der Beschlussfassung des Gemeinderats. Solche Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Mit dieser Beschlussfassung gilt die Eröffnungsbilanz als geändert. Vorherige Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

Beschlussvorschlag:

Es wird ersucht der Änderung die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Korrektur der Eröffnungsbilanz laut Darstellung in der Nettovermögensveränderungsrechnung wird die Zustimmung erteilt.

5. 2. Korrektur Eröffnungsbilanz

Vorlage: AV/947/2023

Sachverhalt:

Lt. § 38 Abs 8 VRV 2015 sind Korrekturen der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung möglich.

Von der Steuerberatungskanzlei Dr. Schallhart wurden die Bilanzen für die Windpark Munderfing GmbH und die Energie Munderfing GmbH übermittelt.

Hier wurde erstmals ein negatives Eigenkapital der Energie Munderfing GmbH ausgewiesen. Da die Beteiligungswerte in der Gemeindebuchhaltung ausgewiesen sind, wurde bei der Gemdat und der IKD nachgefragt, wie in diesem Fall vorzugehen ist. Da die Gemeinde Munderfing keine Ausfallhaftung für die Energie Munderfing erbringen muss, sondern vertraglich geregelt ist, dass die Windpark Munderfing GmbH die Abgangsdeckung vornimmt, kann der Beteiligungswert auf 0,00 EUR reduziert und muss nicht mit einem negativen Wert dargestellt werden. Im Zuge dessen wurde auch die Beteiligung der Windpark Munderfing GmbH überprüft und festgestellt, dass die Gemeinde Munderfing keine direkte Beteiligung an der Windpark Munderfing GmbH hat, sondern eine indirekte Beteiligung mittels der Energie Munderfing GmbH besteht.

Indirekte Beteiligungen sind in der Gemeindebuchhaltung nicht darzustellen. Daher ist die Eröffnungsbilanz zu korrigieren und der ursprünglich übernommene Wert 2020 mit den Aufwertungen der Jahre 2020 – 2022 zu korrigieren.

Dies wurde nun mit Hilfe der Fa. Gemdat durchgeführt und die Veränderungsbuchungen sind in der Nettovermögensänderungsrechnung Anlage 1d des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat soll der vorliegenden Änderung der Eröffnungsbilanz die Zustimmung erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Korrektur der Eröffnungsbilanz laut Darstellung in der Nettovermögensveränderungsrechnung wird die Zustimmung erteilt.

6. Rechnungsabschluss 2023

Vorlage: AV/035/2024

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt und der Lagebericht zum Rechnungsabschluss zur Kenntnis gebracht:

Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2023 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 wurde der 23.02.2024 von dem Bürgermeister gewählt.

1. *Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.*

2. **Liquide Mittel**

	Voranschlag 2023 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2023
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	-302.900,00	-15.312,00
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		-65.911,14
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		-81.223,14

• D
i
e

G
e
m
e

inde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 0,00 Euro erhöhen

- Die Höhe der liquiden Mittel (SA7) ist im abgelaufenen Haushaltsjahr um 81.223,14 Euro gesunken.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung (investive Einzelvorhaben)
KDO, VS Neubau, Infrastruktur Neuhöllersberg, Park&Ride, Straßensanierung, Parkplatz/Gehsteig Arzt, Rasentraktor
- in der vorzeitigen Tilgung von Darlehen (LED Beleuchtung)
- in einem erhöhten Bedarf bei der Kinderbetreuung

Der laut Vorbericht zum Voranschlag errechnete Wert (SA5) konnte verbessert werden.

3. **Bedarf an Kassenkrediten**

Die maximale Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzt und ein Kassenkreditvertrag mit einem Rahmen von 1.000.000 Euro abgeschlossen.

Zum 31.12.2023 war der Kassenkredit mit einem Betrag von 0 Euro belastet.

4. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2023	Zahlungsmittelreserve 31.12.2023
allgemeine Haushaltsrücklagen	81.400,07	81.400,07
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	3.481.690,51	3.153.432,54
Summe	3.563.090,58	3.234.832,61
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	328.257,97	

Zahlungsmittelreserven in der Höhe von 0 Euro sind als inneres Darlehen verwendet:

Davon als inneres Darlehen zur Reduktion des Kassenkredits: 0 Euro

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens

Die Zahlungsmittelreserve Schulbau wird je nach Verfügbarkeit im Jahr 2024 gebildet. Alle andere Zahlungsmittelreserven sind Anfang 2024 auf das jeweilige Sparkonto überwiesen worden.

5. *Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts*

6. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Einzahlungen:	9.691.785,54	9.318,600	9.809.971,30
Auszahlungen:	9.691,785,54	9.318.600	9.785.300,58
Saldo:	0,00	0,00	24.670,72

Positiver Saldo:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv. Aus dem „Überschuss“ wurden folgende Rücklagen im Ergebnishaushalt gebildet:

	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklagen	
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	165.444,92

Hinweis:

Durch die Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 ergibt sich die Situation, dass ev. ein und derselbe Geschäftsfall zweifach bei der Errechnung des Haushaltsergebnisses berücksichtigt wird (einmal im Jahr 2019 und ein zweites Mal im Jahr 2020 oder später). Dies ist dann der Fall, wenn im Jahr 2019 (VRV 97) am Jahresende noch „Sollstellungen“ erfasst wurden und die Auszahlung oder Einzahlung im Jahr 2020 oder später (VRV 2015) im Finanzierungshaushalt verbucht wurde.

Folgende Einnahmen/Einzahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Einnahmerest 2019	Einzahlung 2022	Einzahlung 2023
2/920000/831000	17.187,12	2.557,76 (Unschärfe – Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig)	72,40 (Unschärfe – Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig) Überwiegend bezahlt
2/851000/852000	21.999,88		Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/850000/852000	9.316,43		Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
2/813000/852000	14.187,14		Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt

2/617000/827000	1.758,50		
Summe	64.449,07	2.557,76	72,40

Folgende Ausgaben/Auszahlungen wurden bereits als Sollstellungen beim Rechnungsabschluss 2019 erfasst:

Haushaltsstelle	Ausgabenreste 2019	Auszahlung 2023
keine		
Summe		

Ohne Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgabenreste des Jahres 2019 stellt sich das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

Ergebnis der Id. Geschäftstätigkeit	0,00
- Einzahlungen für Einnahmereste 2019	Aufwand für tatsächliche Ermittlung unverhältnismäßig Überwiegend bezahlt
+Auszahlungen für Ausgabenreste 2019	0
Bereinigter Saldo	0

7. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Die Gemeinde weiß ein positives Nettovermögen aus.

8. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen, (1.068.855,67 Euro) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (369.256,42 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+ 11.072,01/- 28.168,99 Euro).

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	9.282.952,97	10.371.307,89	12.577.457,36	11.251.800	12.462.566,24
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	8.540.061,22	10.351.116,31	10.943.070,28	10.861.400	11.480.956,28
Nettoergebnis (SA 0)	742.891,75	20.191,58	1.634.387,08	390.400	981.609,96
Entnahme von Haushaltsrücklagen	290.394,59	1.597.136,44	429.143,98	328.300	376.963,83

(MVAG-Code 230)					
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	1.244.342,16	1.523.527,17	1.688.605,22	25.400	361.651,83
Nettoergebnis (SA 00)	-211.055,82	93.800,85	374.925,84	693.300	996.921,96

9. Entwicklung des Nettovermögens

Das Nettovermögen hat sich im abgelaufenen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

Nettovermögen (Position C) mit 01.01.2023	22.234.307,62
Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	17.888.167,64
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	1.254.592,83
Haushaltsrücklagen (C.III)	3.563.090,58
Neubewertungsrücklagen (C.IV)	0,00
Fremdwährungsrücklagen (C.V)	0,00
Nettovermögen (Position C) mit 31.12.2022	22.705.851,05

10. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2023 3.578.402,58 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 862,71 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 360.789,12 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen:

- allgemeine Haushaltsrücklage 0 Euro
- gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage für 376.963,83 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen zur Stärkung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit entnommen:

- 0,00

Somit verblieben Haushaltsrücklagen in der Höhe von 3.563.090,58 Euro.

Die Betriebsüberschüsse wurden den Rücklagen für zukünftige Projekte und Sanierungen zugeführt. Entnahmen der Betriebsmittelrücklagen wurden für laufende investive Einzelvorhaben verwendet.

11. *Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten*

12. **Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden**

Zusätzliche Darlehen wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufgenommen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe

13. **Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2020	RA 2021	RA 2022	VA 2023	RA 2023
Gesamtsumme:	153.292,98	164.684,94	741.206,28	412.900	408.063,77

Es wurden im abgelaufenen Haushaltsjahr 2023 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 184.733,13 Euro vorgenommen. In der Summe RA 2023 ist auch die Darlehenstilgung in Höhe von 100.000,00 EUR des weitergegebenen Darlehens der Energie Munderfing GmbH enthalten.

14. *Die eingetretenen und die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungsfolgekosten udgl.)*

Die Auswirkungen aus begonnenen und abgeschlossenen investiven Einzelvorhaben auf das Haushaltsjahr 2023 werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Nach Möglichkeit sind die investiven Einzelvorhaben aus dem Vorbericht zum VA 2023 zu übernehmen.

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Erweiterung Infrastruktur/Sanierung bestehender Infrastruktur –				

Kosten nicht ermittelbar – Schätzung im VA Bericht enthalten				
Übernahme Bewirtschaftung Park&Ride Parkplatz der ÖBB – verschoben auf 2024				
Summe				

15. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

16. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind alle derzeit bekannten Auswirkungen aus den im vergangenen Haushaltsjahr getroffenen Entscheidungen bereits enthalten:

17. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen.

Seitens der Gemeindepolitik war und ist man auf eine stetige Weiterentwicklung der Gemeinde in den verschiedensten Bereichen bemüht. Hierfür wurde wieder eine Agenda 30 Prozess gestartet. Die Projektkosten belaufen sich auf 20.000,00 EUR, wobei 12.000,00 gefördert werden. Die sich daraus ergebenden Nachfolgeprojekte sind derzeit nicht abschätzbar.

Das LFB der FF Munderfing ist über 20 Jahre alt. Um den Bürgern von Munderfing und Umgebung auch weiterhin eine optimale Versorgung im Krisenfall bieten zu können, ist es erforderlich in den nächsten Jahren (geplant wäre das Jahr 2025) ein neues LFB anzukaufen. Hier wird auf die wieder-

rum auf die Unterstützung des Landes und des LFK gehofft. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 365.500,00 EUR.

Die enormen Kostensteigerungen im Bereich Kinderbetreuung (Krabbelstube, KIGA, NABE, VS, MS) belasten den Gemeindehaushalt zusätzlich zu den Kostensteigerungen im Krankenanstaltenbeitrag und der SHV-Umlage und der allgemeinen Teuerung.

Der notwendige Volksschulneubau und die Sanierung der Mittelschule ist ausdrücklicher politischer Wunsch der Gemeinde Munderfing. Seit einigen Jahren ist daher die Planung und Koordination mit dem Land OÖ im Gange. Die derzeitigen Kosten wurden in die Planung 2024/2025 mit 18.000.000,00 EUR aufgenommen und sind aus heutiger Sicht aufgrund der Baupreientwicklung als unsicher einzuschätzen.

Im Zuge des VS-Neubau wird das ursprüngliche Gebäude für eine Nachnutzung zur Verfügung stehen. Bereits 2021 wurde mit der Ausarbeitung des Kinderbetreuungskonzeptes ein erster Schritt in diese Richtung getätigt. Für eine Nachnutzung muss das in die Jahre gekommene Gebäude kernsaniert werden. Dies wird frühestens nach dem Umzug der Volksschule in das neue Gebäude (2027 oder später) möglich sein. Bereits jetzt sind viele Ideen für die Nachnutzung gesammelt worden (Gesundheitspraxis, Krabbelstube, KIGA, Vereinsräume, etc.). Eine Detailplanung ist derzeit noch nicht möglich, wird aber in den kommenden Jahren konkretisiert werden. Eine Aufnahme in den MEFP ist derzeit noch nicht möglich.

Die Adaptierung des geplanten neuen Wohnsiedlung „Neuhöllersberg“ wird in den kommenden Jahren hohe Kosten in der Infrastruktur (Gemeindestraße, Brücke, Linksabbieger) verursachen. Mit einer Darlehensaufnahme ist zu rechnen. Wasser- und Kanalleitungsbau wird geschätzte Kosten in Höhe von ca. 494.000,00 EUR verursachen. Davon sind als Infrastrukturbeitrag 193.500,00 EUR Einnahmen und zusätzlich die Anschlussgebühren in Abzug zu bringen.

Für den Straßenbau sind nach Kostenschätzung ca. 1.001.000,00 EUR geplant. Davon sind als Infrastrukturbeitrag Einnahmen von rund 563.000,00 EUR in Abzug zu bringen – der Rest wird als Darlehensaufnahme geplant. Das Vorhaben ist im MEFP enthalten und teilweise im RA 2023 bereits abgewickelt.

Die ÖBB hat der Gemeinde im Zuge der Sanierung des Bahnhofgeländes auch die komplette Neugestaltung des Park & Ride Parkplatzes in Aussicht gestellt. Dies nur unter der Voraussetzung von einer Kostenübernahme in Höhe von 105.000,00 EUR. Da die Gemeinde Munderfing ihren Bürgern einen modernen und attraktiven Zugang zum öffentlichen Verkehr bieten möchte, hat die Gemeinde der Kostenübernahme zugestimmt. Des weiteren war die Voraussetzung der Modernisierung auch die Kostenübernahme des laufenden Betriebes des Park & Ride Parkplatzes. Eine Kostenabschätzung des laufenden Betriebes ist derzeit aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht möglich.

Aufgrund der Eisenbahn-Kreuzungs-Auflösungen rechnet die Gemeinde Munderfing mit einem Gemeindeanteil in Höhe von 336.800,00 EUR. Dieser wird voraussichtlich aus einem Darlehen finanziert werden müssen. Ebenfalls ist ein Begleitweg für die Bewirtschaftung der umliegenden Flächen notwendig. Der Begleitweg Ach wird der Gemeinde ca. 99.000,00 EUR kosten – auch dieser wird voraussichtlich mit einem Darlehen finanziert.

Zusätzlich zur jährlichen Straßensanierung stehen zwei große Abschnitte in der Straßensanierung an. Die „Griebelstraße“ die sich in der Raiffeisenstraße verlängert, muss auf Grund sanierungsbedürftiger Oberflächenentwässerung grundsaniert werden. In diesem Abschnitt befindet sich auch noch eine alte Eternit-Wasserleitung, die im Zuge der Sanierung ausgetauscht werden soll. Das Volumen der Sanierung wird auf ca. 740.000,00 geschätzt.

Im Bereich des Föhrenweges muss ebenfalls die gesamte Oberflächenwasser-Ableitung neu ausgeführt werden. In diesem Bereich schließt der Kobernaüßerwald mit einer Hanglage an, wodurch es bei großen Regenfällen zu Problemen kommt. Aufgrund der Hangsicherung und Oberflächenwasserableitung wird die Grundsanierung auf ca. 1,500.000,00 EUR geschätzt.

Die Sanierung der Griebelstraße ist im Jahr 2024 geplant. Der Föhrenweg ist derzeit noch nicht im MEFP enthalten, es liegen auch noch keine konkreten Kostenschätzungen vor.

Die Erhaltung der Gemeindestraßen ist der Gemeindepolitik ein großes Anliegen. Für die Sanierung konnten 2023 nur 230.000,00 EUR veranschlagt werden, was in keiner Relation zu den vorhandenen Schäden steht. Aufgrund der massiven Kostensteigerungen muss in den kommenden Jahren mit erheblichen Mehrkosten gerechnet werden. Derzeit wurde nur das mögliche Budget aufgenommen.

In den von der Gemeinde beauftragten Trinkwasserversorgungskonzept geht hervor, dass die Wasserversorgung der Gemeinde Munderfing in den nächsten Jahren an ihr Limit kommt. Um rechtzeitig vorzusorgen sind Erweiterungsmaßnahmen in die Planung aufzunehmen.

Für die Absicherung der Wasserversorgung der Munderfing Bevölkerung muss rechtzeitig mit Vorsorgemaßnahmen begonnen werden. Im Jahr 2023 ist deshalb eine Standortsuche von möglichen Brunnen durchgeführt worden. Die weiteren Maßnahmen (Brunnenbohrung, Verrohrung, tech.Anlagen, etc.) wurden noch nicht ausgearbeitet.

Die Gemeinde Munderfing muss in den kommenden Jahren aufgrund des Alters der Wasserversorgungs- und Kanalversorgungsleitungen erhöhte Sanierungsmaßnahmen für die Erhaltung aufwenden. Der Aufbau der Rücklagen (Anschlussgebühr und Betriebsmittel) sind dafür notwendig. Eine Anpassung des Gebührenhaushaltes ist hierfür erforderlich.

18. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Es wurde eine Berichtigung der Beteiligung Windpark Munderfing GmbH durchgeführt, da die Gemeinde nur indirekt beteiligt ist.

Aufgrund eines geänderten KCP-Zuschussplanes für das Vorhaben ABA BA 06 LIS war eine Korrektur der Barwertförderung notwendig.

19. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7, da keine entsprechenden Schachverhalte vorliegen.

- Rechnungsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen)

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Anlage 6d, 6p und 6s, Bilanzen und Erfolgsrechnungen gem. § 47 Abs. 1 Z 6 und 7
- Eine Anpassung der Forderung KPC der Kapitaltransferzahlung LIS BA 06 war notwendig.
- Eine Korrektur auf eine indirekte der Beteiligung Windpark Munderfing GmbH war erforderlich. Dadurch auch Korrektur der Neubewertungsrücklage.

Gemeinde Munderfing, am 23.02.2024

Martin Voggenberger
Bürgermeister

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: Die MBI wird sich aus den bereits bekannten Gründen bei der Beschlussfassung enthalten. Die Gebahrung der Gemeinde ist sehr zufriedenstellend und wir möchten unseren Dank an Buchhalterin Martina Pollach ausdrücken, die sehr gute Arbeit macht. Wir können diesem Punkt nur auf Grund der enthaltenen hohen Kosten für das Projekt Neuhöllersberg nicht zustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2023 wie vorliegend vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

9 Stimmenthaltungen (MBI, FPÖ)

Der Rechnungsabschluss 2023 wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

7. Straßensanierungsprogramm 2024 - Auftragsvergabe

Vorlage: AV/036/2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Straßenausschusssitzung vom 08.02.2024, in welcher der Vorschlag für das Sanierungsprogramm 2024 wie folgt beschlossen wurde:

Wiesenham	brutto 69.000,- Euro
Achenlohe - Bereich Kreuzung Erweiterung	brutto 5.400,- Euro
Achenlohe – Baumgarten	brutto 102.000,- Euro
<u>Lindenstraße</u>	<u>brutto 6.900,- Euro</u>
	Brutto 183.300,- Euro

Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgte vom Ingenieurbüro Egger. Die Angebotsöffnung fand am 5. März statt und brachte folgendes Ergebnis:

Reihung	Angebotssteller	Summe brutto Ungeprüft	Differenz
1	ERDBAU Ges.m.b.H. Gewerbestr. 2, 5102 Anthering	196.207,98	100,0 %
2	STRABAG AG Verkehrswegebau – Zweigniederlassung OÖ Salzburgerstraße 323, 4030 Linz	198.901,42	101,4 %
3	LEITHÄUSL Gesellschaft m.b.H. Zimetsberg 17, 4941 Mehrnbach	203.654,06	103,8 %
4	AUSTRO Bau Salzburg GmbH Ziegeleistraße 25, 5020 Salzburg	207.576,24	105,8 %
5	SWIETELSKY AG Tiefbau – Zweigniederlassung OÖ Salzburger Straße 287, 4030 Linz	229.292,42	116,9 %
6	HELD & FRANCKE Baugesellschaft m.b.H. Kotzinastraße 4, 4030 Linz	238.817,96	121,7 %
7	PORR Bau GmbH NL Oberösterreich Arthur-Porr-Straße 2, 4020 Linz	245.794,99	125,3 %

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GR Anglberger: Wer wird für die entstandenen Schäden am Bankette auf Grund der Umleitung über Achenlohe im vergangenen Jahr aufkommen?

Bgm. Voggenberger informiert, dass die Straßenmeisterei Uttendorf diese Woche mit der Instandsetzung des Banketts startet.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für das Straßensanierungsprogramm 2024 an die bestbietende Firma zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Auftrag für die Straßensanierung 2024 wird an die bestbietende Firma Erdbau mit einer Auftragssumme von brutto 196.207,98 Euro erteilt.

8. Änderung der Tarifordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten

Vorlage: AV/006/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Kostensteigerungen im Bereich der Verpflegung der Seminargäste, der Miete und Betriebskosten machen eine Anpassung der Tarife für das Seminarhaus Bräu notwendig.

Von der Leiterin des Seminarbetriebes Gerlinde Strasser wurden die Tarife neu kalkuliert und wie folgt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

	Raum	je Stunde	Halber Tag (5 Std.)	Ganzer Tag (11 Std.)
BIZ	Seminarraum 1 (80 m ²)	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BIZ	Seminarraum 2 (61 m ²)	30,00 € *	80,00 € *	150,00 € *
BRÄU	Weinberg (51 m ²)	-	98,00 €	175,00 €
BRÄU	Spreitzenberg (71 m ²)	-	109,00 €	199,00 €
BRÄU	Haidberg (71 m ²)	-	109,00 €	199,00 €
BRÄU	Munderfing (142 m ²)	-	219,00 €	390,00 €
BRÄU	Bachstüberl (27 m ²)	-	65,00 €	120,00 €
BRÄU	Hofstüberl (27 m ²)	-	65,00 €	120,00 €
Neue Mittelschule	Turnsaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Gymnastiksaal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Aula	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Neue Mittelschule	Lehrküche	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Volksschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Musikschule	Großer Saal	20,00 €	50,00 €	70,00 €
Musikschule	Klassenraum	15,00 €	30,00 €	70,00 €
Gemeindeamt	Spielgruppenraum (58 m ²)	15,00 €	30,00 €	70,00 €

** Nur bei Buchung ohne Seminarpauschale*

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat die Anpassung der Tarife rückwirkend ab 1.1.2024 wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die Tarifordnung wird wie vorliegend rückwirkend ab 1.1.2024 beschlossen.

9. Neue Feuerwehr Gebühren- und Tarifordnung

Vorlage: AV/012/2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Das Amt der Oö. Landesregierung hat als Service für die OÖ Gemeinden ein aktuelles Muster für eine Feuerwehr Gebührenordnung erstellt. Diese enthält Gebühren für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren. Gleichzeitig hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband eine aktualisierte Muster-Feuerwehr-Tarifordnung erstellt. Diese enthält Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender privatrechtlicher Leistungen. Hinsichtlich dieser Leistungen ist die Feuerwehr berechtigt, Rechnung zu legen. Damit diese für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich

Der Vorsitzende bringt die neue Feuerwehr-Gebührenordnung vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Tarifordnung wird via SessionNet vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Munderfing vom 11. März 2024, mit der eine **Feuerwehr-Gebührenordnung** für Munderfing erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021 und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Ta-

gesetz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 12.12.2016 außer Kraft.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen ¹ pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr ² pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

¹ nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

² zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ³
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atenschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

³ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁴
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr ⁵
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

⁴ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁵ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁶
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁷
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch),	50,80	254,00

⁶ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁷ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

	Kombinations-Hebekissen NT-Serie		
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁸
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ⁹
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00

⁸ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

⁹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrrille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹⁰
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹¹
10.0 1	Heumess-Sonde		14,00
10.0 2	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.0 3	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz ¹²
11.0 1	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.0 2	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50

¹⁰ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹¹ bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

¹² bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

11.0 3	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.0 4	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.0 5	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.0 6	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.0 7	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.0 8	Kanister 50 l		11,80
11.0 9	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.1 0	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.1 1	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.1 2	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.1 3	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.1 4	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.1 5	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.1 6	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.1 7	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.1 8	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.1 9	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.2 0	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.2 1	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.2 2	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.2 3	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.2 4	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.2 5	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.2	Ölsperren (je 10m)		144,70

6			
11.2 7	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.2 8	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.2 9	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.3 0	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.3 1	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.3 2	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.3 3	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.3 4	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.3 5	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.0 1	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.0 2	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.0 3	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.0 4	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.0 5	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.0 6	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.0 7	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.0	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten,	nach Aufwand

8	darüber hinaus nach Aufwand	mind. jedoch 216,00
---	-----------------------------	------------------------

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührgruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.0 1	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührgruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter

Pos.	Gegenstand	EURO
14.0 1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.0 2	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.0 3	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.0 4	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.0 1	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der

15.0 2	Fahrzeuge / Anhänger	Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.0 3	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, die neue Feuerwehr Gebühren- und Tarifordnung wie vorliegend neu zu beschließen und die Verordnung vom 12.12.2016 außer Kraft zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Die Feuerwehr Gebühren- und Tarifordnung werden wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen und gleichzeitig die Verordnung vom 12.12.2016 außer Kraft genommen.

10. Löschung Vorkaufsrecht für die OÖ Bauland - Krachergründe

Vorlage: AV/019/2024

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert, dass im Zuge des Baulandprojekt „Krachergründe“ in der Bradirn eine Fläche von Herrn Kracher angekauft und zu Baugründen entwickelt wurden. Hr. Kracher räumte damals für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke 504/3 und 504/4 der EZ 43, GB 40119 Munderfing der OÖ Bauland Entwicklungsfonds GmbH & Co und deren Rechtsnachfolgern das Vorkaufsrecht ein. Die Tochter Frau Martina Kandler (Erbin der beiden Flächen) möchte nun das Grundstück 504/3 veräußern.

Da die Gemeinde in diesem Projekt die Chancen und Risiken übernommen hat, ersucht die OÖ Bauland Entwicklungsfonds GmbH & Co um Information, ob der Löschung des Vorkaufsrechts für die OÖ Bauland für das Grundstück 504/3 und 504/4, KG Munderfing zugestimmt werden darf.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Löschung des Vorkaufsrechts für die Grundstücke 504/3 und 504/4, KG Munderfing, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Löschung des Vorkaufsrechts für die Grundstücke 504/3 und 504/4, KG Munderfing, wird die Zustimmung erteilt.

11. Verordnung betreffend Auflassung der öffentlichen Wegverbindung Dampfsäge - Kaufmann
Vorlage: AV/008/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erstattet nachstehenden Bericht:

Der öffentliche Weg Parzelle 2197, KG. Munderfing (Wegverbindung Dampfsäge - Kaufmann) soll als öffentliches Gut aufgelassen werden, weil dieser Weg aufgrund der Auflassung der ÖBB Haltestelle „Munderfing Dampfsäge“ keine Relevanz mehr hat.

Der Vorsitzende berichtet, dass während der öffentlichen Auflage bis zur Aussendung des Amtsvortrages keine Einwendungen gegen die Auflassung eingebracht wurden.

Der Vorsitzende bringt den Entwurf der Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis:

Verordnung

betreffend die Auflassung eines öffentlichen Weges.

Der Gemeinderat der Gemeinde der Gemeinde Munderfing hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z.4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt ein Auszug aus der DKM der Gemeinde Munderfing vom 20.02.2024 im Maßstab 1:1.000 zu Grunde. Der Plan liegt beim Gemeindeamt Munderfing auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 2

Die in der Planunterlage türkis eingezeichnete Fläche der Parzelle 2197, KG. Munderfing (Wegverbindung Dampfsäge - Kaufmann) wird als öffentliches Gut aufgelassen, weil dieser Weg aufgrund der Auflassung der ÖBB Haltestelle „Munderfing Dampfsäge“ keine Relevanz mehr hat.

Die Auflassung des Weges wurde mit Auflassung der Haltestelle wirksam.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 2, der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Martin Voggenberger

Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Widmung aus dem Gemeingebrauch die Zustimmung zu erteilen und die Verordnung betreffend Auflassung der Wegverbindung wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

Der Widmung aus dem Gemeingebrauch wird die Zustimmung erteilt und die Verordnung betreffend Auflassung der Wegverbindung wird wie vorliegend vollinhaltlich beschlossen.

12. Erweiterung PV-Anlagen auf den Dachflächen der Gemeindegebäude

Vorlage: AV/039/2024

Sachverhalt:

Da noch Vorfagen geklärt werden müssen, setzt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung ab.

13. Heizungsumstellung Gemeindeamt/Bauhof/LMS; Auftrag für Betrieb und Wartung der Heizungsanlage

Vorlage: AV/037/2024

Sachverhalt:

Für die geplante Heizungsumstellung für das Gemeindeamt, Bauhof und Landesmusikschule wurden Angebot für den zukünftigen Betrieb und die Wartung der Heizungsanlage angeholt. Der Vorsitzende informiert, dass es sinnvoll ist, den zukünftigen Betreiber bereits bei der Planung der Heizung für Detailfragen einbinden zu können.

Folgende Angebote liegen vor:

Durchschnittlicher angenommener Jahresverbrauch: 133.000 kW/h

Firma Maderegger		
Wärmeleistung	6,2 ct /kWh netto	8.246,00 €
	+ 13 % Mwst	1.071,98 €
	Brutto Gesamt / Jahr	9.317,98 €

Nahwärme Munderfing eGen		
Wärmeleistung	61,30 €/MW	8.152,90 €
	netto	1.059,88 €

Brutto Gesamt / Jahr	9.212,78 €
+Rauchfangkehrer:	130,00 €
+Service Gebühr	300,00 €
	9.642,78 €

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für den Betrieb der Heizung an die Firma Maderegger zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

24 JA Stimmen

1 Befangen (Maderegger D.)

Der Auftrag für den zukünftigen Betrieb und Wartung der Hackschnitzel Heizungsanlage für die Gebäude Gemeindeamt, Landesmusikschule und Bauhof wird an die Firma Maderegger erteilt. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage.

14. Antrag der SPÖ gem. § 46 (2) der OÖ. Gemeindeordnung: Resolution zur Verbesserung der Gemeindefinanzen

Vorlage: AV/040/2024

Sachverhalt:

Von der SPÖ Fraktion wurde folgenden Antrag eingebracht:

RESOLUTION

an den Oö. Landtag

Die oberösterreichischen Gemeinden stehen zum Jahreswechsel 2023/2024 mit dem Rücken zur Wand – nicht, weil sie schlecht gewirtschaftet haben, nicht weil sie zu viel Personal haben, nicht weil sie spekuliert haben, sondern nur, weil sie ihren Pflichtzahlungen an das Land Oberösterreich nachkommen.

Im direkten Bundesländervergleich weisen die oberösterreichischen Gemeinden die höchste Transferbelastung durch Umlagen auf. Das Land Oberösterreich belastet die Städte und Gemeinden mit enormen Steigerungen der Umlagen in den letzten Jahren überdurchschnittlich. Ohne entschlossenes Gegensteuern und ohne zusätzliche Finanzmittel von Bund und Land fehlen den Gemeinden - je nach Ertragslage - die liquiden Mittel zur Deckung der laufenden Ausgaben.

Viele Kommunen kommen angesichts der steigenden Kosten für Personal, Energie, Gesundheit und Pflege in der Finanzierung nicht mehr hinterher. Der Ausblick auf das kommende Finanzjahr 2024 hat folgende Auswirkungen:

- Immer mehr Gemeinden in OÖ können ihren Finanzhaushalt nicht ausgleichen, müssen Rücklagen auflösen, haben kaum mehr Investitionsspielräume und fallen somit als wirtschaftliche Auftraggeber in der Region weg
- Zukunftsweisende Projekte sind einzustellen, die Gemeinden können nur mehr - oder besser gesagt, kaum mehr - das tun, wozu sie gesetzlich verpflichtet sind
- Wegfall von Förderungen für das öö. Vereins-, Kultur- und Sportleben
- Investitionen in zeitgemäße Kinderbildungseinrichtungen, die Energiewende und den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kommen zum Erliegen
- In Anbetracht der dramatischen Situation braucht es eine Evaluierung der derzeit geltenden Gemeindefinanzierung NEU, sowie einen „**OÖ-Finanztransfergipfel**“ zur raschen Umsetzung folgender Maßnahmen:
- Entlastung der Gemeinden von Zahlungen in Bereichen, in denen sie keine Einflussmöglichkeiten haben (Landesumlage, Krankenanstaltenbeiträge)
- Umlagenbremse und schrittweise Reduzierung des negativen Transfersaldos für die öö. Gemeinden durch eine Entflechtung des öö. Transfersystems
- Adaptierung der Gemeindefinanzierung NEU
- Längst überfällige Reform gemeindeeigener Abgaben wie der Zweitwohnsitzabgabe. Damit verbunden ist auch die dringend erforderliche Umsetzung einer Leerstandsabgabe, welche bereits vier Bundesländer (Tirol, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg) eingeführt haben

Um alle gesellschaftspolitisch relevanten Bereiche abzudecken und einen Zusammenbruch der regionalen Wirtschaftsstandorte sowie die damit verbundenen negativen Auswirkungen für ganz Oberösterreich zu verhindern, ist eine finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden notwendig. Diese muss entscheidend besser für die Kommunen ausfallen als der paktierte Finanzausgleich.

Gemeindevorstand Karl Schwab

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: In der SHV Verbandsversammlung haben einige Gemeinden gegen das Budget gestimmt, da es für manche Gemeinden einfach nicht mehr leistbar ist. Es werden Stimmen laut, dass vom Land andere Regelungen kommen müssen.

Bgm. Voggenberger: Wir können der Resolution nicht in allen Punkten zustimmen. Munderfing ist trotz allem eine sehr finanzkräftige Gemeinde. Mit der Gemeindefinanzierung Neu geht es uns so gut wie noch nie. In den vergangenen Jahren wurden auch immer wieder Finanzpakete zur Unterstützung der Gemeinden geschnürt. Wir haben auch heute die schriftliche Info bekommen, dass wir vom Krankenanstaltenbeitrag 2023 eine Rückzahlung von 87.000,- Euro bekommen. Wir wissen, dass die Entwicklungen im Pflegebereich Besorgniserregend sind und dass hier Maßnahmen notwendig sind!

Beschlussvorschlag:

SPÖ Fraktionsobmann Karl Schwab ersucht die Anwesenden die Resolution zur Verbesserung der Gemeindefinanzen wie vorliegend zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über den Antrag der SPÖ Fraktion offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

- 1 Stimmenenthaltung (GR Schmedt)
- 12 JA Stimmen (SPÖ MBI, GR Timson)
- 12 NEIN Stimmen (ÖVP)

Die Resolution zur Verbesserung der Gemeindefinanzen wird die vorliegend mehrheitlich abgelehnt.

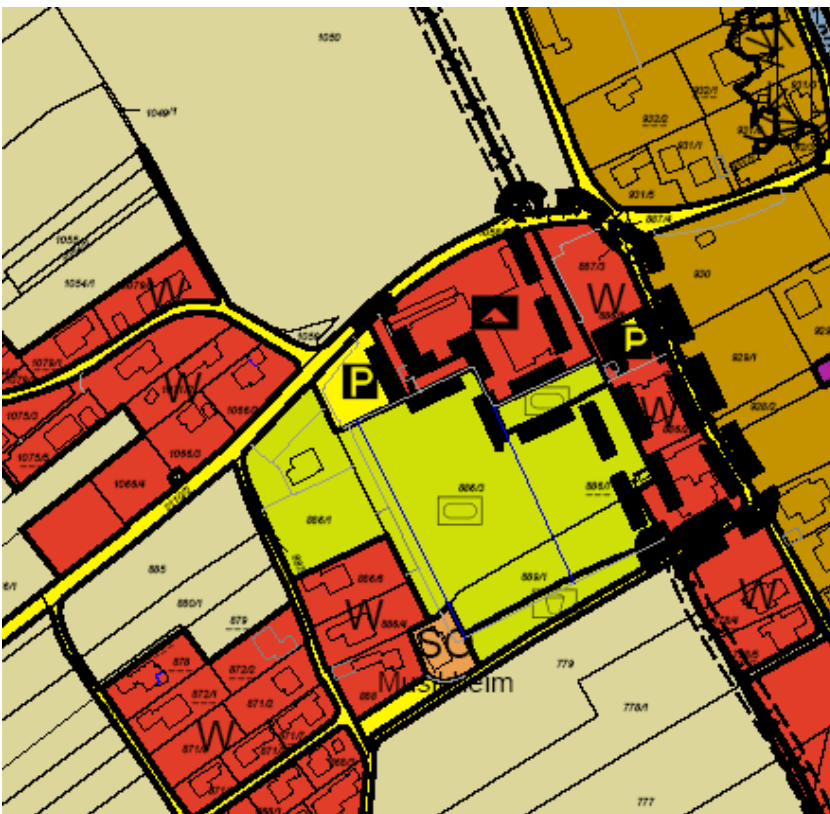
15. Flächenwidmungsplan Änderung Nr. 5.43; Schulzentrum - Einleitungsbeschluss

Vorlage: AV/034/2024

Sachverhalt:

Die Gemeinde Munderfing beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 886/5, KG. Munderfing von derzeit „Parkplatz“, in „Wohngebiet“ umwidmen zu lassen.

Die Umwidmung wird erforderlich, um das Schulzentrum mit Neubau der Volksschule umzusetzen.



Bericht des Ortsplaners raum-Plan A, DI Dr. Christoph Hauser aus Vöcklabruck wird via SessionNet vollinhaltlich zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.43 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.

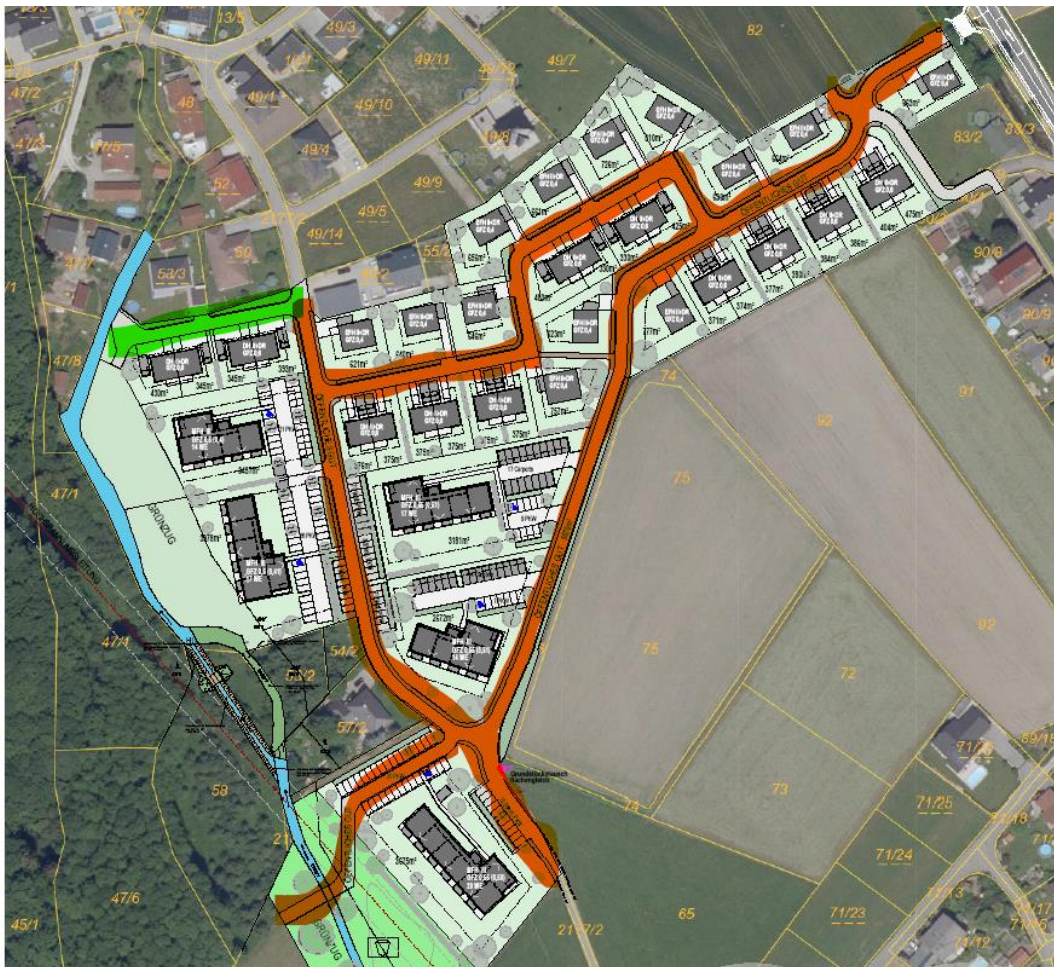
Der Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.43 wird die Zustimmung erteilt.

16. Neuhöllersberg; Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

Vorlage: AV/022/2024

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Oö. Gemeindeordnung ist die Bestimmung und die Änderung der Namen von Ortschaften innerhalb der Gemeinde Aufgabe der Gemeinde. Zuständiges Organ ist der Gemeinderat. Für die Neuaufschließung „Neuhöllersberg“ muss eine Straßenbezeichnung gefunden werden. Der Straßenausschuss hat sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 08.02.2024 ausführlich beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat „Schwemmbachstraße“ als neue Bezeichnung für die orange markierten Bereiche. Die grün markierte Straße soll die Bezeichnung „Althöllersberg“ bekommen.



Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt amtsintern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge der Kennzeichnung der neuen Straße durch Beschluss zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest.

22 JA Stimmen

3 Stimmenenthaltung (GR Linecker, GV Plainer, GR Hammerer)

Die orange markierten Bereiche führen ab 01.07.2024 die neue Bezeichnung „Schwemmbachstraße“. Die grün markierte Straße erhält die Bezeichnung „Althöllersberg“. Die Zuteilung der Hausnummern erfolgt amtsintern.

**17. Errichtung Infrastruktur "Neuhöllersberg" - Auftragsvergabe Leitungsbau und Unterbau Straße
Vorlage: AV/038/2024****Sachverhalt:**

Für die Erschließung der Bauparzellen im Widmungsgebiet „Neuhöllersberg“ wurden vom Ingenieurbüro Oberlechner die Bauarbeiten für den Leitungsbau ausgeschrieben.

13 Angebote sind fristgerecht eingelangt.

Die Angebotsöffnung fand am 01.02.2024 statt und brachte folgendes Ergebnis:

Reihung	Angebotssteller	Summe netto ungeprüft	Summe in %
1	Braumann Tiefbau GmbH Rieder Straße 18 4980 Antiesenhofen	517.496,10	100,0
2	Swietelsky AG – ZNL Oberösterreich Maad 17 4775 Taufkirchen an der Pram	536.849,16	103,7
3	STRABAG AG Kanal- und Leitungsbau Vöcklabrucker Str. 39 4812 Pinsdorf	581.309,57	112,3
4	Leithäusl GmbH Zimetsberg 17 4941 Mehrnbach	618.908,20	119,6
5	Held & Francke Baugesellschaft mbH Abteilung Kanal- und Leitungsbau Kotzinastr. 4 4030 Linz	638.219,40	123,3
6	Erdbau GmbH Kirchberg 27 5232 Kirchberg bei Mattighofen	639.106,51	123,5
7	AustroBau Salzburg GmbH Ziegeleistraße 25 5020 Salzburg	658.301,95	127,2
8	Infra Bau GmbH Nordstraße 5 5301 Eugendorf	669.798,50	129,4
9	Gebr. Haider GmbH Großraming 40 4463 Großraming	674.762,16	130,4
10	Ing. Hans Bodner Bauges. m.b.H. & Co KG Niederlassung Wals Alte Bundesstraße 12 5071 Wals	695.330,30	134,4
11	Porr Bau GmbH – NL Oberösterreich Arthur-Porr-Straße 2 4020 Linz	705.676,34	136,4
12	Niederndorfer Bauges.mbH Römerstraße 48 4800 Attnang-Puchheim	850.000,00	164,3
13	Felbermayr Bau GmbH& Co KG Marktstraße 24 4760 Raab	859.340,13	166,1

Nach Prüfung der vorliegenden Angebote wird vom Büro Oberlechner die Beauftragung der Firma Braumann Tiefbau GmbH vorgeschlagen.

Der Vergabevorschlag wird vollinhaltlich via SessionNet zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat den Auftrag für die Arbeiten an die Firma Braumann Tiefbau GmbH zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

8 NEIN Stimmen (GV Plainer, GR Fuchs S., GR Hammerer, GR Lenzing,
GR Linecker, GR Fuchs T., GR Timson, GR Schmedt)

1 Stimmenenthaltung (GR Grassegger)

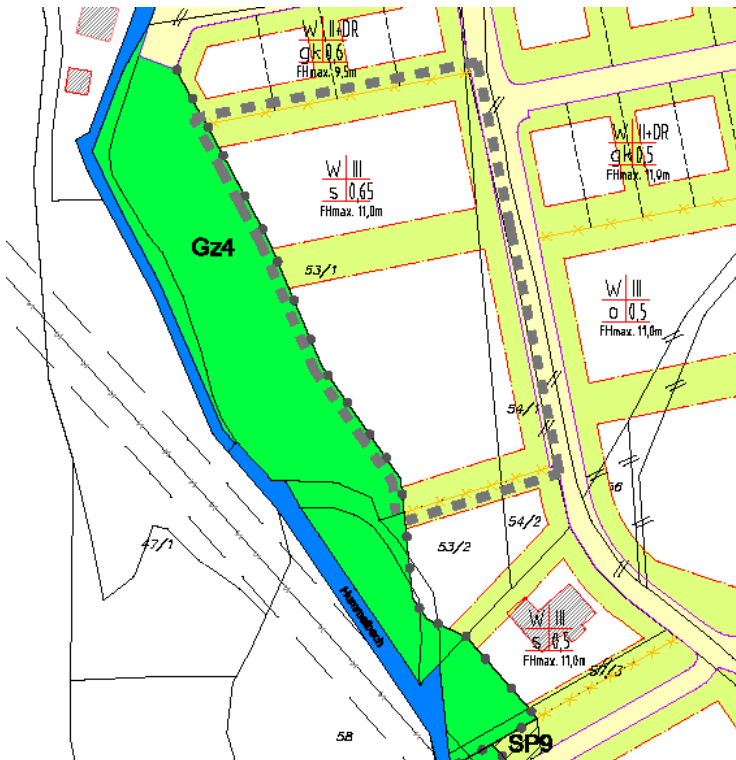
Der Auftrag für den Leitungsbau und Unterbau Straße im Bereich der Siedlung Neuhöllersberg wird an die Firma Braumann Tiefbau GmbH mit einer Auftragssumme von brutto 620.995,32 Euro erteilt.

18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 "Neuhöllersberg"

Vorlage: AV/033/2024

Sachverhalt:

Für die Umsetzung der geplanten ISG-Wohnungen ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Bebauungsplan vollinhaltlich via SessionNet zur Kenntnis. Die Änderung erfolgt nur im Bereich der Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,5 auf 0,65.



Die Stellungnahme vom Ortsplaner lag zum Zeitpunkt der Aussendung des Amtsvortrages noch nicht vor und wird nachgereicht.

WEITERE WORTMELDUNGEN:

GV Plainer: Zusammenfassend für diesen und den folgenden Punkt möchten wir mitteilen, dass unser Wunsch wäre, diese beiden Punkte von der Tagesordnung abzusetzen, da nach unserer

Meinung noch viele offene Fragen sind, wo wir uns eine Infoveranstaltung von der ISG für den Bauausschuss wünschen würden. Der aktuelle Plan von der ISG wurde erst heute in SessionNet veröffentlicht. In dem vorherigen Plan waren noch die Betriebswohnungen für KTM eingezeichnet. Wir sind auch der Meinung, dass der Grünzug der Natur und den Wildtieren vorbehalten sein sollte und daher auch nicht in die Berechnung der GFZ einbezogen werden soll bzw. auch keine Nutzung dieser Fläche stattfinden darf. Ein eingezeichneter Wohnblock grenzt unmittelbar an den Grünzug an. Weiters finden wir, dass es noch eine Diskrepanz bei der Bedarfserhebung gibt, wo sehr viel Nachfrage nach Häusern und Doppelhäusern aufliegt. All diese Themen sollten vorab der Bauausschuss und Raumordnungsausschuss gemeinsam mit der ISG in einer Infoveranstaltung klären.

GR Timson: Ich schließe mich meiner Vorrednerin im Großen und Ganzen an. Mir fehlten die Infos von der Bedarfserhebung. Wir hatten hier keine Zahlen und haben diese erst am Donnerstag nach Nachfragen im Gemeindeamt erhalten. Die Aufteilung für mich noch nicht nachvollziehbar. Wir brauchen die Info, was sich die Munderfingler Bewerber in der Erhebung konkret wünschen. Wir wollen nicht, dass dann in den Wohnblöcken nur ein oder zwei Munderfingler sind und der Rest Auswärtige.

Damals wurde auch eine Vorbesprechung der Bebauung im Ausschuss versprochen, was jetzt nicht umgesetzt wurde. Wir können dem so nicht zustimmen.

Bgm. Voggenberger: Der KTM Wohnbau in diesem Bereich jetzt erstmal vom Tisch. Wir sind dabei heuer die weitere Infrastruktur zu errichten und müssen jetzt auch langsam die Nutzbarkeit des Grundes für die ISG gewährleisten. Der Verkauf der Grundstücke kann durch die ISG erst nach Endabrechnung aller Infrastrukturkosten erfolgen.

GV Schwab: Die Diskussion über die Bebauung ist aktuell sowieso sinnlos, da im 1. Bauabschnitt laut ISG sowieso nur Mietwohnungen möglich sind aufgrund der Platzverfügbarkeit. Sehe es auch nicht so kritisch wenn neben Munderfinglern auch andere Bewohner in die Wohnblöcke einziehen.

GR Anglberger: Die Beurteilung wer Munderfingler ist, ist sowieso schwierig. Meine Tochter hat sich auch beworben, diese wohnt allerdings jetzt in Mattighofen. Zählt diese als Munderfinglerin?

VizeBgm. Probst: Die Diskussion ändert nichts an der in diesem Beschluss eigentlich zur Beschlussfassung vorliegenden Berechnung der GFZ.

Bgm. Voggenberger: Der Bau- und Wohnungsausschuss wird für die Vergabe der Wohnungen und Grundstücke zuständig sein.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

8 NEIN Stimmen (GV Plainer, GR Fuchs S., GR Hammerer, GR Lenzing,
GR Linecker, GR Fuchs T. , GR Timson, GR Schmedt)

1 Stimmenenthaltung (GR Grassegger)

Der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.1 wird die Zustimmung erteilt.

19. Wohnbauprojekt Neuhöllersberg; Änderung der Nutzungsvereinbarung mit der ISG

Vorlage: AV/949/2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verweist auf die Gemeinderatssitzung vom 14.09.2021 in welcher die Nutzungsvereinbarung mit der ISG betreffend dem Wohnbauprojekt Neuhöllersberg beschlossen wurde.

Darin wurden Bauetappen bzw. Fristen für die zu stellenden Bauansuchen bzw. Baufertigstellungsmeldungen (in der dortigen ANLAGE 5) festgelegt und hat sich die Grundeigentümerin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der genannten Grundflächen verpflichtet, innerhalb der nachstehend dargestellten Fristen ein oder mehrere (Bau-)Ansuchen (je Bauetappe) für die geplante Bebauung entsprechend den Vorgaben des Flächenwidmungsplanes, der Bauplatzbewilligung und den baurechtlichen Vorschriften zu stellen, mit der (jeweiligen) Errichtung der Gebäude zu beginnen, fertig zu stellen und die entsprechende Baufertigstellungsmeldung einzubringen:

Die Möglichkeit der Erstreckung der Fristen durch die Gemeinde wurde festgeschrieben.

Seit der Rechtswirksamkeit des Änderungsverfahrens Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Neuhöllersberg“ (sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neuhöllersberg“) haben verschiedene, zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorgenannten Nutzungsvereinbarung im Dezember 2021 nicht vorhersehbare Umstände/Einflüsse/Gegebenheiten dazu geführt, dass eine Neubeurteilung bzw. Neufestlegung der vorgenannten Bauetappen seitens der ISG zwingend erforderlich ist.

So könnte mit der Errichtung der für die Umsetzung der einzelnen Bauetappen zwingend erforderlichen Infrastruktur erst im Herbst 2023 (Linksabbieger Bundesstraße, Brücke über den Schwemmbach – insbesondere auch als Erschließungs- bzw. Baustraße für den Bereich „Neuhöllersberg“) bzw. im Frühjahr 2024 (u.a. Kanal, Straßenbau) begonnen werden.

Die massiven Baukostensteigerungen der letzten beiden Jahre, die massive Verschärfung der Vorgaben bei den Immobilienkreditfinanzierungen sowie die eklatanten Zinserhöhungen der EZB haben die Nachfrage nach Doppel- bzw. Reihenhäuser im Modell des Miet-Kaufes (beinahe) vollständig zum Erliegen gebracht, weshalb eine gänzliche zeitliche Entkoppelung notwendig ist. Aufgrund der dargestellten Faktoren ist derzeit die Finanzierung – selbst eines gefördert errichteten – Doppel- oder Reihenhauses in der Miet- Kauf-Variante für Durchschnittsverdiener*Innen nicht mehr leistbar.

Da einerseits der Verkauf der verbleibenden Einzelhausparzellen von der allseitigen Genehmigung der schlussgerechneten Kosten der gesamten Infrastruktur des Baugebietes „Neuhöllersberg“ abhängt und andererseits aufgrund der vorgenannten Probleme im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen (und der massiv gestiegenen Baukosten) auch der Sektor „Einfamilienhausbau“ einbricht, ist die Entkoppelung des Verkaufes der Einzelhausparzellen von den bisherigen Bauetappen sinnig (auch im Hinblick auf die Überbindung der Rechte und Pflichten aus dem vorgenannten Nutzungsvertrag an Rechtsnachfolger; Fristenlauf).

Die vorgeschlagenen Bauetappen werden via SessionNet als Plan zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung vollinhaltlich zur Diskussion:

E R G Ä N Z U N G

zur

NUTZUNGSVEREINBARUNG

vom 16.12.2021/17.12.2021

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Munderfing**, vertreten durch den **Bürgermeister Martin Voggenberger**, (p.A.) Dorfplatz 1, 5222 Munderfing, im Folgenden auch kurz „Gemeinde“ genannt,

und

2. der **Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 110684x, Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis, im Folgenden auch kurz „ISG“ oder „Grundeigentümerin“ genannt

wie folgt:

I. NUTZUNGSVEREINBARUNG vom 16.12.2021/17.12.2021

(1) Die Gemeinde Munderfing hat mit der ISG im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Neuhöllersberg“ u.a. eine Nutzungsvereinbarung iSd § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 idgF über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung der in der dortigen ANLAGE 1 ersichtlichen Grundstücke abgeschlossen.

Darin wurden Bauetappen bzw. Fristen für die zu stellenden Bauansuchen bzw. Baufertigstellungsmeldungen (in der dortigen ANLAGE 5) festgelegt und hat sich die Grundeigentümerin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz der genannten Grundflächen verpflichtet, innerhalb der nachstehend dargestellten Fristen ein oder mehrere (Bau-)Ansuchen (je Bauetappe) für die geplante Bebauung entsprechend den Vorgaben des Flächenwidmungsplanes, der Bauplatzbewilli-

gung und den baurechtlichen Vorschriften zu stellen, mit der (jeweiligen) Errichtung der Gebäude zu beginnen, fertig zu stellen und die entsprechende Baufertigstellungsmeldung einzubringen:

Bauetappen	Bauansuchen stellen	Baufertigstellung(smeldung)
Bauetappe 1	innerhalb einer Frist von längstens 3 (drei) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung	innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides
Bauetappe 2	innerhalb einer Frist von längstens 6 (sechs) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung	innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides
Bauetappe 3	innerhalb einer Frist von längstens 9 (neun) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung	innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides
Bauetappe 4	innerhalb einer Frist von längstens 12 (zwölf) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung	innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides

Die Möglichkeit der Erstreckung der Fristen durch die Gemeinde wurde festgeschrieben.

(2) Die vorgenannten ANLAGEN 1 und 5 der Nutzungsvereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021 stellen jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar und werden forthin als **Beilage ./1** und **Beilage ./2** bezeichnet.

II. AKTUELLE SITUATION

(1) Seit der Rechtswirksamkeit des Änderungsverfahrens Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Neuhöllersberg“ (sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 „Neuhöllersberg“) mit 14.06.2022 haben verschiedene, zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorgenannten Nutzungsvereinbarung im Dezember 2021 nicht vorhersehbare Umstände/Einflüsse/Gegebenheiten dazu geführt, dass eine Neubeurteilung bzw. Neufestlegung der vorgenannten Bauetappen zwingend erforderlich ist.

So konnte mit der Errichtung der für die Umsetzung der einzelnen Bauetappen zwingend erforderlichen Infrastruktur erst im Spätsommer 2023 begonnen bzw. wurden bis Ende 2023 die Teilbereiche Linksabbieger Bundesstraße, Brücke über den Schwemmbach sowie östlicher Teilbereich Erschließungs- bzw. Baustraße für den Bereich „Neuhöllersberg“ fertiggestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Teilbereiche vereinbaren die Vertragsparteien hiermit folgende verbindlichen Umsetzungs- bzw. Fertigstellungstermine:

- gesamter Leitungs- und Straßenbau ohne Asphaltierung „Bereich Neuhöllersberg“: Beginn im Frühjahr 2024 – Fertigstellung bis Ende September 2024;
- gesamte Asphaltierung der Verbindungsstraße von der B147 zur bestehenden Gemeindestraße „Althöllersberg“: Fertigstellung bis Ende 2025;

- gesamte Asphaltierung der inneren Erschließungsstraße im Bereich der geplanten Einzelhaus- bzw. Doppel-/Reihenhausgrundstücke (siehe die in der **Beilage ./3** in pinker bzw. hellgrüner Farbe dargestellten Flächen): Fertigstellung bis Ende September 2026.

Die massiven Baukostensteigerungen der letzten drei Jahre, die massive Verschärfung der Vorgaben bei den Immobilienkreditfinanzierungen sowie die eklatanten Zinserhöhungen der EZB haben die Nachfrage nach Doppel- bzw. Reihenhäuser im Modell der Miete mit Kauoption (beinahe) vollständig zum Erliegen gebracht, weshalb eine gänzliche zeitliche Entkoppelung notwendig ist. Aufgrund der dargestellten Faktoren ist derzeit die Finanzierung – selbst eines gefördert errichteten – Doppel- oder Reihenhauses in der Miet-Kauf-Variante für Durchschnittsverdiener*Innen nicht mehr leistbar.

Da einerseits der Verkauf der verbleibenden Einzelhausparzellen von der allseitigen Genehmigung der schlussgerechneten Kosten der gesamten Infrastruktur des Baugebietes „Neuhöllersberg“ abhängt und andererseits aufgrund der vorgenannten Probleme im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierungen (und der massiv gestiegenen Baukosten) auch der Sektor „Einfamilienhausbau“ eingebrochen ist, ist die Entkoppelung des Verkaufes der Einzelhausparzellen von den bisherigen Bauetappen sinnig (auch im Hinblick auf die Überbindung der Rechte und Pflichten aus dem vorgenannten Nutzungsvertrag an Rechtsnachfolger; Fristenlauf).

Die Errichtung von Doppel- /Reihenhäusern bzw. Einfamilienhäusern auf den in der Beilage ./3 in pinker bzw. hellgrüner Farbe dargestellten Flächen wird aufgrund der aktuell gänzlich unmöglichen bzw. ungewissen Vermarktungssituation parteieinvernehmlich von den vorgenannten Bauetappen, Fristen bzw. allfälligen Rechtsfolgen (insbesondere Optionsrecht) gemäß der vorgenannten Nutzungsvereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021 entkoppelt.

(2) Aus den vorgenannten Gründen kommen die Vertragsparteien der vorgenannten Nutzungsvereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021 überein, dass ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung folgende Bauetappen gemäß Beilage ./3 hinkünftig gelten (sollen):

<i>Bauetappen</i>	<i>Bauansuchen zu stellen</i>	<i>Baufertigstellung(smeldung)</i>
<i>Bauetappe 1</i>	<i>innerhalb einer Frist von längstens 3 (drei) Jahr ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung (bis 14.06.2025)</i>	<i>innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungs-bescheides (bis 14.06.2030)</i>
<i>Bauetappe 2</i>	<i>innerhalb einer Frist von längstens 6 (sechs) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung (bis 14.06.2028)</i>	<i>innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungs-bescheides (bis 14.06.2033)</i>
<i>Bauetappe 3</i>	<i>innerhalb einer Frist von längstens 9 (neun) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung (bis 14.06.2031)</i>	<i>innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungs-bescheides (bis 14.06.2036)</i>
<i>Bauetappe 4</i>	<i>innerhalb einer Frist von längstens 12 (zwölf) Jahren ab Vorliegen der rechtskräftigen Umwidmung (bis 14.06.2034)</i>	<i>innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Jahren ab Vorliegen des jeweils rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides (bis 14.06.2039)</i>
<i>Doppel-/ Reihenhaus-</i>	<i>keine zeitlich beschränkte Be-</i>	<i>----</i>

<i>grundstücke (in pinker Farbe dargestellt Flächen in Beilage ./3)</i>	<i>bauungsverpflichtung solange im Alleineigentum ISG</i>	
<i>Einfamilienhausgrundstücke (in hellgrüner Farbe dargestellte Flächen in Beilage ./3)</i>	<i>keine zeitlich beschränkte Bebauungsverpflichtung solange im Alleineigentum ISG</i>	----

Parteienvernehmlich festgehalten wird, dass sowohl das „Splitten“ von Bauansuchen innerhalb einer Bauetappe auf mehrere Bauvorhaben als auch das „Zusammenziehen“ von Bauetappen möglich und zulässig ist. Die vorgenannten Fristen sind dabei jedenfalls zu beachten.

(3) Für den Fall der Veräußerung einzelner oder aller Einzelhaus- bzw. Doppel-/ Reihenhausgrundstücke (in hellgrüner bzw. pinker Farbe dargestellte Flächen der Beilage ./3; Anmerkung: ein diesbezüglicher Kaufpreis ist von der ISG nach den Grundsätzen der Preisbildungsbestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes [WGG] zu ermitteln) verpflichtet sich die ISG zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem/der Grundstückskäufer/in der Gestalt, dass die Gemeinde Munderfing diesem Kaufvertrag zum Thema/Punkt Bauungsverpflichtung innerhalb einer Frist von längstens 4 (vier) Jahren bzw. Fertigstellungsverpflichtung innerhalb einer Frist von längstens 6 (sechs) Jahren, jeweils ab grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes für den/die Grundkäufer/in, sowie zum Thema Punkt Einräumung Vorkaufsrecht Gemeinde Munderfing beitrifft (beglaubigt mitunterfertigt) und sohin mit der/dem (zukünftigen) Grundeigentümer/in eine diesbezügliche eigene (zum Punkt Vorkaufsrecht der Gemeinde grundbuchsfähige) Regelung treffen kann.

(4) Alle übrigen Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021 bleiben – soweit diese nicht gänzlich oder teilweise obsolet geworden sind bzw. durch die Regelungen dieser Vereinbarung ersetzt werden – vollinhaltlich aufrecht.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Munderfing örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(2) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt die Nutzungsinteressentin.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

IV. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing vom 11. März 2024 beschlossen.

V. BEILAGEN

Beilage ./1: ANLAGE 1 der Nutzungsvereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021
(Übersicht Grundstücke);

Beilage ./2: ANLAGE 5 der Nutzungsvereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021
(Bauetappen „alt“);

Beilage ./3: Bauetappen NEU.

Munderfing, am

Ried im Innkreis, am

Gemeinde Munderfing,
vertreten durch den Bürgermeister
Martin Voggenberger

die Grundeigentümerin ISG

ERGÄNZUNG

zur

**INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG
vom 16.12.2021/17.12.2021**

abgeschlossen zwischen

3. der **Gemeinde Munderfing**, vertreten durch den **Bürgermeister Martin Voggenberger**,
(p.A.) Dorfplatz 1, 5222 Munderfing, im Folgenden auch kurz „Gemeinde“ genannt,

und

4. der **Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, FN 110684x, Riedauer Straße 28, 4910 Ried im Innkreis, im Folgenden auch kurz „ISG“ oder „Grundeigentümerin“ genannt

wie folgt:

I. INFRASTRUKTURKOSTEN-VEREINBARUNG vom 16.12.2021/17.12.2021

Die Gemeinde Munderfing hat mit der ISG im Rahmen des Änderungsverfahrens Nr. 20 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Neuhöllersberg“ u.a. eine Infrastrukturkosten-Vereinbarung iSd § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 idgF über die Tragung von Infrastrukturkosten der in der dortigen ANLAGE 1 genannten Grundflächen abgeschlossen.

Darin wurden neben einem Anteil an den tatsächlichen Gesamt(Errichtungs-)kosten für die Infrastruktur auch die Abrechnungsmodalitäten zwischen den Vertragsparteien festgelegt (siehe Punkt III. Absätze 5, 6 und 7).

II. AKTUELLE SITUATION

(1) Mit der Umsetzung der Infrastrukturarbeiten im Bereich „Neuhöllersberg“ der Gemeinde Munderfing konnte nach Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen sowie nach erfolgter Ausschreibung der hierfür notwendigen einzelnen Gewerke im Spätsommer 2023 endgültig begonnen werden. Bis Ende 2023 wurden die Teilbereiche Linksabbieger Bundesstraße, Brücke über den Schwemmbach sowie östlicher Teilbereich Erschließungs- bzw. Baustraße für den Bereich „Neuhöllersberg“ fertiggestellt. Die Vertragsparteien haben sich hinsichtlich der weiteren Etappen auf folgende verbindlichen Umsetzungs- bzw. Fertigstellungstermine geeinigt:

- gesamter Leitungs- und Straßenbau ohne Asphaltierung „Bereich Neuhöllersberg“: Beginn im Frühjahr 2024 – Fertigstellung bis Ende September 2024;
- gesamte Asphaltierung der Verbindungsstraße von der B147 zur bestehenden Gemeindestraße „Althöllersberg“: Fertigstellung bis Ende 2025;
- gesamte Asphaltierung der inneren Erschließungsstraße im Bereich der geplanten Einzelhaus- bzw. Doppel-/Reihenhausgrundstücke (siehe die in der **Beilage ./1** in pinker bzw. hellgrüner Farbe dargestellten Flächen): Fertigstellung bis Ende September 2026.

(2) Die im Jahr 2023 bereits fertiggestellte Infrastrukturetappe Linksabbieger Bundesstraße, Brücke über den Schwemmbach sowie östlicher Teilbereich Erschließungs- bzw. Baustraße für den Bereich „Neuhöllersberg“ wurde parteieinvernehmlich gemäß der festgelegten Kostenbeteiligung von der Gemeinde Munderfing gegenüber der ISG abgerechnet.

Es zeigt sich, dass es auch in den Jahren 2024, 2025 und 2026 jährlich zur Fertigstellung einer jeweiligen Infrastrukturetappe kommen wird, weshalb die Umstellung der Abrechnungsmodalitäten (Punkt III. Absätze 5, 6 und 7 der Infrastrukturkosten-Vereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021) nach Ansicht der Vertragsparteien auch für die kommenden Infrastrukturetappen sinnvoll ist:

- jährliche Abrechnung des Kostenanteils der ISG an der im jeweils laufenden Jahr fertiggestellten Infrastrukturetappe nach erfolgter Rechnungsprüfung durch das jeweilige technische Büro durch die Gemeinde Munderfing unter Vorlage der geprüften Rechnungen;
- Vorschreibung des von der Gemeinde Munderfing mit dem Grundeigentümer Liegenschaft EZ 680 KG 40119 Munderfing vereinbarten Pauschalbetrages und anschließende Berücksichtigung bei der Abrechnung „Leitungsbau“ gegenüber der ISG.

(3) Die Vertragsparteien kommen hiermit überein, dass für die zukünftigen Infrastrukturetappen die vorgenannten Abrechnungsmodalitäten gelten sollen.

(4) Alle übrigen Bestimmungen der Infrastrukturkosten-Vereinbarung vom 16.12.2021/17.12.2021 bleiben – soweit diese nicht gänzlich oder teilweise obsolet geworden sind bzw. durch die Regelungen dieser Vereinbarung ersetzt werden – vollinhaltlich aufrecht.

III. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

(1) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Gemeinde Munderfing örtlich zuständige Gericht vereinbart.

(2) Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbundene Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, sowie für eventuell erforderliche Vermessungen trägt die Nutzungsinteressentin.

(3) Die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung bleibt den Vertragspartnern zu jedem Zeitpunkt unbenommen.

IV. BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Munderfing vom 11. März 2024 beschlossen.

V. BEILAGE

Beilage ./1: farbliche Darstellung Bauetappen NEU.

Munderfing, am

Ried im Innkreis, am

Gemeinde Munderfing,
vertreten durch den Bürgermeister
Martin Voggenberger

die Grundeigentümerin ISG

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende stellt die Nachträge zur Nutzungs- und Infrastrukturkostenvereinbarung mit der ISG zur Diskussion.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt folgenden Beschluss fest:

16 JA Stimmen

8 NEIN Stimmen (GV Plainer, GR Fuchs S., GR Hammerer, GR Lenzing,
GR Linecker, GR Fuchs T. , GR Timson, GR Schmedt)

1 Stimmenenthaltung (GR Grassegger)

Die Ergänzungen zur Nutzungs- und Infrastrukturkostenvereinbarung mit der ISG betreffend der Siedlung Neuhöllersberg werden wie vorliegend mehrheitlich beschlossen.

20. Dringlichkeitsantrag; Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 - Baulandentwicklung

Vorlage: AV/041/2024

Sachverhalt:

Seitens des Landes OÖ wird seit neuestem bei Flächenwidmungen eine Dokumentation der Baulandentwicklung seit dem Jahr 2020 gefordert und es ist dafür eine Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich. Das Land fordert dies auch für die bereits in den letzten Monaten beschlossenen Änderungen.

Frau Angelika Christ beabsichtigt ein Teilstück des Grundstückes 1740/3, KG. Achenlohe, im südwestlichen Bereich des Grundstückes, von derzeit „Grünland–Land- und forstwirtschaftliche Fläche, Ödland“, in „Dorfgebiet“ umwidmen zu lassen. Die Umwidmung erfolgt, um einen neuen Bauplatz mit einer Größe von ca. 950 m² im Anschluss an bestehendes Dorfgebiet zu schaffen. Der Vorsitzende verweist hierzu auf den gefassten Gemeinderatsbeschluss vom Dezember 2023.

Der Vorsitzende bringt zu der angeführten Flächenwidmung die Baulandentwicklung zur Kenntnis:

Gemeinde Munderfing - Dokumentation der Baulandentwicklung seit 2020

	Rechtswirksam seit	And. Nr.	Stichwortartige Bezeichnung	Baulandsicherungsvertrag	Ausmaß (m ²)	davon bebaut (m ²)	Anmerkung
Wohngebiet W	14.06.2022	20	Neuhöllersberg	vorhanden	34.400	0	BBPL. 5 Neuhöllersberg
	01.02.2023	37	Munderfing (Kaufmann)	vorhanden	1.050	0	1 neuer Bauplatz
Summe					35.450	0	100,0% Reserven
Dorfgebiet D							
	04.07.2023	38	Valentinhaft (Schindecker)		315	0	
Summe					315	0	100,0% Reserven
Gemischtes Baugelände M							
Summe					0	0	#DIV/0!
Engeschränktes Gemischtes Baugelände	21.11.2023	39	Munderfing (Graf)		2.275	0	
	22.07.2022	35	Hackelsberger II		768	0	
Summe					3.043	0	100,0% Reserven

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, die vorliegende Entwicklung der Baulandbilanz zur Kenntnis zu nehmen und der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Nach einer kurzen Debatte lässt der Vorsitzende über seinen Antrag offen mittels Handzeichen abstimmen und stellt einen einstimmigen Beschluss fest.
Die vorliegende Entwicklung der Baulandbilanz wird zur Kenntnis genommen und der Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.40 die Zustimmung erteilt.

21. Allfälliges

1. Bürgermeister Martin Voggenberger informiert, dass am 22. April um 20 Uhr nach dem Fraktionsgespräch eine zusätzliche Gemeinderatssitzung geplant wäre. Im Fraktionsgespräch wird von der ARGE Windpark über aktuelles zum Projekt informiert.
2. Bürgermeister Martin Voggenberger erinnert daran, die Agenda2030 Interviews bis 1.4. zu führen.
3. Bürgermeister Martin Voggenberger lädt zum Gemeindegang am 12.4. ein.

4. Bürgermeister Martin Voggenberger berichtet, dass am 12.3. betreffend dem Schulbauprojekt eine Exkursion stattfindet. Weiters informiert er, dass vom Land OÖ die Zusage betreffend Anerkennung der Mehrkosten für einen Holzbau getätigt wurde.
5. Der Vorsitzende berichtet, dass die Generalversammlung von der Windpark Munderfing GmbH auf 4. Juni verschoben ist und der Vorstand hier herzlich eingeladen ist.
6. Der Vorsitzende erinnert daran, dass Mandatare einen Versicherungswechsel an die Gemeinde melden müssen.
7. Hans-Jürgen Anglberger möchte wissen, wann die im letzten Jahr auf Grund der Umleitung verschobene Verkehrszählung gemacht wird? Bürgermeister Martin Voggenberger wird sich darum kümmern.
8. GR Timson möchte wissen, ob es schon eine Lösung für das Problem mit dem Oberflächenwasser in Bereich der Hohlstraße gibt? Laut Bürgermeister Martin Voggenberger ist nur eine Ableitung in den Hummelbach über das Grundstück von Familie Krenn möglich. Eine Umsetzung ist geplant.

Da unter Allfälliges keine weiteren Wortmeldungen sind, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:20 Uhr.

Bürgermeister

Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden* / über die erhobenen Einwendungen der Beschluss gefasst wurde* und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) OÖ GemO 1990 als genehmigt gilt.

Martin Voggenberger
Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat